



Dekret über die Entschädigung im freiwilligen Schulsport

Vom 22. Juni 2004 (Stand 1. Januar 2005)

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 82 Abs. 1 lit. e der Kantonsverfassung,

beschliesst:

§ 1 Entschädigungsansprüche

¹ Schulsportleiterinnen und -leiter erhalten pro erteilten, gemäss Verordnung über «Jugend und Sport» (J+S) und den freiwilligen Schulsport vom 4. September 2002 ¹⁾ bewilligten Schulsportkurs folgende Entschädigung:

- | | |
|---|--------------|
| a) für mindestens 15 erteilte Lektionen à 60 Minuten
Dauer (Semesterkurse) | Fr. 1'050.-; |
| b) für mindestens 15 erteilte Lektionen à 90 Minuten
Dauer (Semesterkurse) | Fr. 1'350.-; |
| c) für mindestens 3 einzeln organisierte Aktivitäten mit
gesamthaft
9 Stunden Dauer (Quartalskurse) | Fr. 350.-. |

² Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für die entschädigungsberechtigten Kurse, soweit sie nicht bereits durch bundesrechtliche Normen und Richtlinien im Rahmen von J+S vorgegeben sind.

§ 2 Umfang der Entschädigung

¹ Mit der Entschädigung sind neben den erteilten Lektionen beziehungsweise Aktivitäten auch die Leistungen für die Kursorganisation sowie die Vor- und Nachbereitung abgegolten.

¹⁾ SAR [461.113](#)

§ 3 Auszahlung

¹ Die Entschädigungen werden nach Einreichung der durch das Departement Bildung, Kultur und Sport bezeichneten Listen am Ende eines Kurses pauschal ausbezahlt.

§ 4 Inkraftsetzung

¹ Dieses Dekret ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Aarau, 22. Juni 2004

Präsident des Grossen Rats
LÜPOLD

Staatsschreiber
DR. GRÜNENFELDER

Inkrafttreten: 1. Januar 2005 ¹⁾

¹⁾ RRB vom 13. Oktober 2004 (AGS 2004 S. 186).